

---

**Infoblatt:** Zusammenreffen von mehreren geringfügig entlohten Beschäftigungen und deren Auswirkungen

---

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt dann vor, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt den Betrag von 450 € nicht übersteigt.

Die am häufigsten vorkommenden Fälle in der Praxis, bei denen mehrere geringfügige Beschäftigungen zusammentreffen, haben wir Ihnen in Verbindung mit deren Auswirkung auf die Sozialversicherung zusammengefasst.

### **Fall 1: Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ohne Hauptbeschäftigung**

Wenn ein Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen (Minijob) parallel bei verschiedenen Arbeitgebern ausübt, sind die Entgelte für die Beurteilung der Versicherungspflicht aus den einzelnen Beschäftigungen zusammenzurechnen. Nur, wenn die 450 € Grenze insgesamt nicht überschritten wird, bleiben die Beschäftigungen versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

#### **Beispiel 1:**

Eine Raumpflegerin arbeitet beim Arbeitgeber A gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 170 € und beim Arbeitgeber B gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 150 €.

#### **Lösung:**

Die Arbeitnehmerin ist geringfügig entlohnt beschäftigt, da das Arbeitsentgelt aus beiden Beschäftigungen die 450 € nicht übersteigt.

#### **Beispiel 2:**

Eine Raumpflegerin arbeitet beim Arbeitgeber A gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 300 € und beim Arbeitgeber B gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 350 €.

#### **Lösung:**

Die Arbeitnehmerin ist nicht mehr geringfügig entlohnt beschäftigt, da eine Zusammenrechnung der einzelnen Beschäftigungen die 450 € Grenze übersteigt.

#### **Folge:**

Es besteht in beiden Beschäftigungen eine Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

### **Fall 2: Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen zusätzlich zu einer Hauptbeschäftigung**

Werden neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausgeübt, bleibt der Minijob, der zeitlich zuerst aufgenommen wurde, versicherungsfrei. Die anderen Nebenjobs werden mit der Hauptbeschäftigung mit der Folge addiert, dass auch für die Nebenjobs eine Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung besteht.

#### **Beispiel:**

Eine Verkäuferin arbeitet beim Arbeitgeber A gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 2000 €. Beim Arbeitgeber B arbeitet sie ab dem 1. Mai 2016 gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 100 € und beim Arbeitgeber C ab dem 1. Juni 2016 gegen ein monatliches Entgelt von 200 €.

#### **Lösung:**

Die Verkäuferin unterliegt in der Hauptbeschäftigung beim Arbeitgeber A der Versicherungspflicht.

Da die Beschäftigung beim Arbeitgeber B zeitlich zuerst aufgenommen wurde, wird sie nicht versicherungspflichtig und bleibt in der Kranken- und Pflegeversicherung versicherungsfrei. In der Rentenversicherung besteht eine Versicherungspflicht mit einem Befreiungsrecht. Der Arbeitgeber B muss die Pauschalabgabe von 30 % an die Bundesknappschaft bezahlen.

Beim Arbeitgeber C ist die Beschäftigung mit der versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung zusammenzurechnen. Die Folge ist eine volle Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung. In der Arbeitslosenversicherung gilt eine Ausnahme. Solange eine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung besteht, findet hier generell keine Zusammenrechnung von Nebenbeschäftigungen statt.

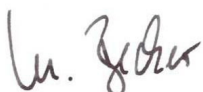
#### **ACHTUNG:**

Die Feststellung, ob der Arbeitnehmer weitere Beschäftigungen ausübt, liegt beim Arbeitgeber. Lassen Sie sich von jedem neuen Mitarbeiter eine schriftliche Erklärung geben, ob noch weitere Beschäftigungen vorliegen. Zusätzlich muss der Arbeitnehmer bestätigen, dass er dem Arbeitgeber die Aufnahme weiterer Beschäftigungen unverzüglich mitteilt.

Diese Angaben sind bereits auf unseren **WSS-Erklärungsbogen** zu finden.

Bei Fragen beraten wir Sie gerne.

Mit aktiven Grüßen



Marc Becker